



# Niederösterreichischer Billard Sportverband

## Statuten

### § 1 – Name, Sitz und Gliederung

- a) Der Verein führt den Namen „Niederösterreichischer Billard Sportverband“ (kurz NÖBSV) und
- ist die Vereinigung der Billardsparten-Fachverbände Niederösterreichs,
  - ist in drei Sektionen unterteilt
  - hat seinen Sitz in St. Pölten,

Seine Tätigkeit in Niederösterreich erstreckt sich auf das gesamte Landesgebiet.

- b) Der NÖBSV besteht aus den Sektionen für die Billardsparten
- Carambol, (Billard Sport Verband Österreich, BSVÖ)
  - Pool-Billard, (Österreichischer Pool-Billard Verband, ÖPBV)
  - Snooker & English Billiards (Österreichischer Snooker- und Billiards Verband, ÖSBV)

### § 2 – Zweck und Tätigkeit

Der NÖBSV, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, hat ausschließlich die Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten, den Billardsport in Niederösterreich in all seinen Ausformungen zu fördern und zu vertreten, insbesondere gegenüber der Landessportorganisation (LSO), hier speziell die ordnungsgemäße Abrechnung und Aufteilung der Landessportmittel und Weiterleitung an die einzelne Sektionen.

### § 3 – Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

#### Ideelle Mittel:

- a) Die Wahrung und Förderung der gemeinsamen sportlichen Interessen aller dem Verband angehörenden Sektionen,
- b) die Vertretungsbefugnis gegenüber nationalen Sportinstitutionen und Sportverbänden,
- c) die Unterstützung und Beratung der angehörenden Sektionen,
- d) die Förderung bzw. Herausgabe von sportartspezifischen Druckwerken,
- e) die Pflege der nationalen Beziehungen.

#### Materielle Mittel:

- a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
- b) Sponsorenbeiträge, Spenden, Subventionen, Vermächtnisse, Erträge aus NÖBSV - Aktivitäten.

## **§ 4 – Mitglieder**

- a) Ordentliche Mitglieder sind die angeführten Sektionen für die Sparten Carambol, Pool-Billard und Snooker.
- b) Unterstützende Mitglieder sind juristische oder physische Personen, die die Verbandsziele fördern, aber nicht aktiv Billardsport betreiben. Die Mitgliedschaft erfolgt durch einen Beschluss des Präsidiums.
- c) Ehrenmitglieder, die von der Generalversammlung ernannt werden.

## **§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft**

- a) Austritt  
Der Austritt aus dem NÖBSV hat bis Ende September des Kalenderjahres nachweislich in schriftlicher Form an das Präsidium zu erfolgen und ist mit Jahresende gültig.
- b) Ausschluss  
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigen Gründen durch die Generalversammlung erfolgen. Wichtige Gründe sind:
  - aa) Wenn das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt,
  - bb) Wenn seine Abrechnungen in grob fahrlässiger Weise permanent unrichtig oder unvollständig sind
  - cc) Wenn es durch seine Taten, Äußerungen oder sonstige Handlungen dem Ansehen des gesamten Billardsports schadet.
- c) Auflösung  
Die freiwillige Auflösung einer Sektion erfolgt durch eine außerordentliche Generalversammlung. Die Anzeige über die freiwillige Auflösung ist an den NÖBSV zu richten. Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Zahlungsverpflichtungen aufrecht.

## **§ 6 – Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder**

- a) Jedes ordentliche Mitglied hat das Stimmrecht bei der Generalversammlung und kann Wahlvorschläge und Anträge an diesen stellen.
- b) Weiters haben die ordentlichen Mitglieder das Recht auf Auszahlung der anteiligen LSO-Mittel, wobei eventuelle Unterlagen form- und fristgerecht beizubringen sind.
- c) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen, den Verband in seiner Tätigkeit zu fördern und das Ansehen des Verbandes zu wahren.
- d) Jedes ordentliche Mitglied hat den Sport im Sinne des "Fairplay" auszuüben und ihn keinesfalls grundsätzlich, z.B. durch Doping oder Gewaltanwendung, zu verletzen.  
Für Doping gelten die jeweiligen Bestimmungen des Österreichischen Anti-Doping-Gesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Die Kontrollen betreffen insbesondere die Angehörigen der Leistungsklassen. Jede Sanktion gegen ein Sektionsmitglied ist unverzüglich an die einzelnen Bundesverbände zu melden.  
Der Verband und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verband und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der Verband und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.  
Überlagert gelten für die Definition des Begriffes "Amateur" die Bestimmungen des Internationalen Olympischen Komitees (IOC) und der internationalen Billardsportverbände.
- e) Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich umgehend nach Verhängung einer Disziplinarmaßnahme, die eine Sperre von mindestens drei Monaten beinhaltet, hiervon das Präsidium zu verständigen.

## § 7 – Die Organe des NÖBSV

- a) Generalversammlung
- b) Präsidium (Leitungsorgan)
- c) Schiedsgericht (Schlichtungsstelle)
- d) Kontrollausschuss (Rechnungsprüfer)

Die Funktionsperiode aller Organe beträgt drei Jahre.

## § 8 – Die Generalversammlung

- a) Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder. Seine ihm vorbehaltenen Aufgaben sind folgende:
  - aa) die Wahl des Präsidiums, in dem jedes ordentliche Mitglied vertreten sein muss,
  - bb) die Wahl der Mitglieder des Kontrollausschusses,
  - cc) die Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedern,
  - dd) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
  - ee) Statutenänderungen,
  - ff) Auflösung des Verbandes
- b) Die ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre in Niederösterreich statt. Sie ist vom Präsidium mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Ort, Datum, Beginn und der Tagesordnung einzuberufen. Generell gilt auch die digitale Zustellung (zB. e-mail) als schriftlich.
- c) Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch das Präsidium einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem ordentlichen Mitglied oder von den Rechnungsprüfern verlangt wird. Sie ist vom Präsidium für einen Zeitpunkt innerhalb von 3 Monaten anzuberäumen.
- d) Den Vorsitz bei der Generalversammlung führt der Präsident, bei Verhinderung der ältere Vizepräsident, ist auch dieser verhindert, der andere Vizepräsident, ansonsten der älteste Sitzungsteilnehmer.
- e) Jedem ordentlichen Mitglied kommen zwei Stimmen zu, die von einem oder zwei Delegierten des jeweiligen ordentlichen Mitglieds wahrgenommen werden.
- f) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der ordentlichen Mitglieder vertreten ist. Sollten diese Voraussetzungen nicht gegeben sein, ist nach einer halben Stunde Wartezeit die Beschlussfähigkeit in jedem Fall gegeben.
- g) Die Tagesordnung wird vom Präsidium festgelegt und muss jedenfalls den Kassen- und Kontrollbericht enthalten sowie die Behandlung der ordnungsgemäß und fristgerecht eingebrachten Anträge vorsehen.
- h) Abstimmungen erfolgen immer offen.
- i) Die ordentlichen Mitglieder und das Präsidium haben das Recht, Anträge zu stellen. Diese müssen schriftlich erfolgen und spätestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung beim Präsidium eingelangt sein. Eventuell eingebrachte Anträge sind spätestens 1 Woche vor der Generalversammlung dem Präsidium und den Delegierten schriftlich (auch Mail ist zulässig) zu übermitteln.
- j) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht bis spätestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung in schriftlicher Form zwei Personen als Delegierte für die Präsidiumswahl und eine Person für den Kontrollausschuss zu benennen. Der Präsident ist in Einzelabstimmung zu wählen, alle weiteren Präsidiumsfunktionäre und die Mitglieder des Kontrollausschusses können en bloc gewählt werden.

- k) Die Beschlussfassung erfolgt, soweit nicht anders geregelt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nur für das Protokoll gezählt, aber weder den Ja- noch den Nein - Stimmen zugeordnet.

## **§ 9 – Das Präsidium**

- a) Das Präsidium führt die Geschäfte und tagt nach Bedarf, zumindest aber einmal jährlich oder wenn ein Präsidiumsmitglied dies schriftlich und mit Begründung verlangt. Die Einladung muss dann binnen 4 Wochen erfolgen, die Sitzung selbst hat binnen 6 Wochen stattzufinden.
- b) Das Präsidium besteht aus:
- dem Präsidenten,
  - den zwei Vizepräsidenten, die von denjenigen ordentlichen Mitgliedern zu stellen sind, aus deren Reihen nicht der Präsident stammt,
  - dem Schriftführer
  - dem Finanzreferenten und
  - den Sektionsleitern der einzelnen Sektionen.
- c) Den Vorsitz im Präsidium führt der Präsident, bei seiner Verhinderung ein Vizepräsident. Bei Uneinigkeit zwischen den Vizepräsidenten entscheidet das Los.
- d) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können nur einstimmig gefasst werden. Stimmenthaltungen werden nur für das Protokoll gezählt, aber weder den Ja- noch den Nein - Stimmen zugeordnet.
- e) Vertretungsbefugnis:  
Der Präsident vertritt den Verband sowohl nach außen wie auch innerhalb des gesamten Verbandsbereiches. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn einer der beiden Vizepräsidenten. Er leitet die Geschäftsführung, gemeinsam mit dem Schriftführer zeichnet er alle Geschäftsstücke. Bei finanziellen Verpflichtungen unterzeichnen der Präsident und der Finanzreferent.
- f) Die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes erlischt außer durch Ablauf der Funktionsperiode oder Tod auch durch Rücktritt. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines aus demselben ordentlichen Mitglied stammenden Nachfolgers wirksam.

## **§ 10 – Der Kontrollausschuss (Rechnungsprüfer)**

- a) Der Kontrollausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, diese werden von der Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist nur für eine aufeinander folgende Funktionsperiode möglich.
- b) Die Mitglieder des Kontrollausschusses dürfen gleichzeitig keine andere Funktion in einem Organ des NÖBSV ausüben und keine Funktion im Finanz- oder Kontrollbereich eines der ordentlichen Mitglieder innehaben.
- c) Der Kontrollausschuss hat die Generalversammlung schriftlich über seine Tätigkeit zu berichten.
- d) Auf Aufforderung des Präsidenten oder eines ordentlichen Mitgliedes muss der Kontrollausschuss binnen Monatsfrist tätig werden.

## **§ 11 – Das Schiedsgericht**

- a) Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet, das aus fünf Mitgliedern besteht und eine Schlichtungsstelle im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 ist.
- b) Jeder Streitteil hat innerhalb von 30 Tagen ein Mitglied zu nominieren. Das Präsidium nominiert drei Mitglieder, die am Streit nicht unmittelbar beteiligt sind.
- c) Das Schiedsgericht wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit.
- d) Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen mit einfacher Mehrheit.

- e) Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Die Entscheidung ist schriftlich mit Begründung dem Präsidium und den Streitteilen zu übermitteln.
- f) Gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichtes gibt es innerhalb des Verbandes kein Rechtsmittel.
- g) Zur ersten Sitzung eines Schiedsgerichtes lädt das Präsidium ein.

## § 12 - Auflösung

Über die Auflösung des Verbandes entscheidet auf schriftlich eingebrachten, begründeten Antrag des Präsidiums oder eines ordentlichen Mitgliedes eine zu diesem Zweck einzuberufende außerordentliche Generalversammlung mit 2/3- Mehrheit.

Diese Generalversammlung hat auch, sofern Verbandsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere ist ein Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer gemeinnützigen Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgt.

Die Auflösung ist vom Abwickler binnen vier Wochen der Vereinsbehörde anzuzeigen.

## § 13 – Gleichbehandlung

- a) Der Niederösterreichische Billard Sportverband und seine drei Sektionen bekennen sich vorbehaltlos zu den Grundsätzen der Gleichbehandlung und des Gender – Mainstreamings.
- b) Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wurden in diesem Statut auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen die männliche Form verwendet, gelten jedoch selbstverständlich auch für weibliche Personen.

Diese geänderten Statuten wurden bei der Generalversammlung des NÖBSV am 14. Juni 2019 einstimmig beschlossen.



Johannes Rupprecht  
Schriftführer



Ing. Karl Kurzbauer  
Präsident